

2. Im übrigen werden die Anträge der Mitglieder des vormals im Fürstentum Lippe regierenden Fürstenhauses abgewiesen. Ansprüche, die aus der Zugehörigkeit zum vormals im Fürstentum Lippe regierenden Fürstenhause hergeleitet werden, sind ausschließlich aus dem Vermögen zu befriedigen, das Leopold IV. Fürst zur Lippe als Vertreter des Fürstenhauses zusteht.
- III. Die Verpflichtungen des Landes Lippe gegenüber der Augustischen Familienstiftung in Bückeburg und gegenüber dem vormals in Schaumburg-Lippe regierenden Fürstenhause bleiben unberührt.
- IV. Die Kosten des Schiedsgerichts einschließlich der Gebühren für die Tätigkeit der Schiedsrichter haben Leopold IV. Fürst zur Lippe als Vertreter des vormals im Fürstentum Lippe regierenden Fürstenhauses und das Land Lippe je zur Hälfte zu tragen.

Nr. 18

*IHK für Lippe und Schaumburg-Lippe (Herbert Küster, Präsident, A. Hofmann, 1. Vorsitzender), Handwerkskammer für Lippe und Schaumburg-Lippe (Höcker, Vorsitzender) und Kreisbauernschaft Lippe (Gehring, Kreisbauernführer (!)) 23.4.1946: Denkschrift.
L 80 Ia Gr. II Tit. 1, Nr. 28, Bd. I, fol. 180 f.*

Zusammenschluß von Lippe, Schaumburg-Lippe, Grafschaft Schaumburg (Kreis Rinteln) und Lügde unter allgemeiner Orientierung nach Hannover. In der NS-Zeit wurden viele Verwaltungsaufgaben nach Münster verlagert; »Hannover hat zu allen Zeiten das grösste Verständnis für die kleinstaatlichen Belange Lippes gehabt ... Ganz anders liegen demgegenüber die Dinge mit Westfalen, das darüber hinaus auch noch zu stark mit dem Gedenken an die Nazizeit belastet ist! In diesem Zusammenhange zur weiteren Beleuchtung des gesamten Fragenkom-

plexes vorweg ein Wort zu der Frage des lippischen Staatsvermögens, dessen besondere Bedeutung auch unter Berücksichtigung der Folgen des verlorenen Krieges und der einschlägigen Bestimmungen der Mil.Reg. seitens der lippischen Bevölkerung und der lippischen Öffentlichkeit in keiner Weise verkannt werden kann. Die Provinz Westfalen, dass kann man nach den vielfachen Erfahrungen sicher sein, wird allergrössten Wert darauf legen, die Forsten, Domänen und die Bäder des Landes in ihre Regie und Eigentum zu bekommen. Dort herrscht im Gegensatz zu der Provinz Hannover in etwa noch der alte expansionslüsterne Preussengeist, welcher der Bevölkerung der kleinen Länder niemals irgendwelche übergrossen Konzessionen macht, vor allem dann nicht mehr, wenn ihr staatliches und politisches Aufgehen in den preussischen Staatsverband beschlossen oder gar erledigt ist.«

Nr. 19

*Protokoll der 6. Sitzung des Kreistages Detmold am 23. August 1946 (Auszug).
L 80 IIb Gr. V Tit. 2 zu Nr. 16 (Handakte Dr. Petri), fol. 212 f.*

»2. Bericht des Vollzugsausschusses ... Der Kreistag nimmt nachstehende EntschlieÙung einstimmig an.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die EntschlieÙung der Lippischen Landesregierung zu unterbreiten:

»Nach den durch Rundfunk und Presse erfolgten Mitteilungen soll im Laufe der nächsten Monate eine Neugliederung der britischen Zone erfolgen. Durch die Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen sind die ersten Maßnahmen auf diesem Gebiete durchgeführt.

Wenn im Zuge dieser Neugliederung die Selbständigkeit des Landes Lippe aufgehoben wird, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Landesvermögen dem jetzigen Bereich des Landes erhalten bleibt. Das Vermögen ist in den